

unnöthig sind. Die Gründe dafür sind in dem Berichte der Deputation der II. Kammer bereits angegeben. Das Ministerium hat sich damit einverstanden erklärt, und ich stelle der geehrten Kammer anheim, ob sie den Wegfall dieser Worte ebenfalls genehmigen will.

Referent Prinz Johann: Die Deputation würde kein Bedenken haben, daß hier die Worte weggelassen würden.

Präsident: Ich würde nun zuvörderst die Frage an die Kammer stellen: Ob sie nach dem Antrage des Königl. Commissairs, mit dem die Deput. übereinstimmt, die Worte: „oder Andern“ hinwegzulassen gemeint sei? Wird einstimmig bejaht. Sodann würde ich die Frage an die Kammer richten können: Ob sie damit übereinstimmt, daß nach dem Gutachten der Deputation die Worte des Artikels: „oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen“ in Wegfall kommen? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt nun den Punct des Deputations-Gutachtens sub b. vor, wornach das Wort „unmittelbar“ vor „Theil nehmen“ in Wegfall kommen soll, da in Gemäßheit des Deputations-Vorschlags bei Artikel 32. auch gleiche Theilnehmer denkbar sind, welche bei der Hauptthat unmittelbar nicht Theil nahmen. Dagegen soll zur Beseitigung aller Zweifel, daß hier nur von gleichen Theilnehmern die Rede sei, und die Bestimmung der Artikel 32. und 34. in vollem Maße Anwendung leide, nach „Theil nehmen“ das Citat (Artikel 32.) eingeschaltet werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich sollte kaum glauben, daß aus dem Beisatz des Wortes „unmittelbar“ ein Zweifel entstehen könnte, da nach den gesetzlichen Bestimmungen jede gleiche Theilnahme als eine unmittelbare anzusehen ist. Es würde auch dies durch das vorgeschlagene Citat noch deutlicher gemacht werden können; will man aber das Wort „unmittelbar“ weglassen, so könnte ein Zweifel entstehen, ob nicht auch die ungleiche Theilnahme denselben Strafbestimmungen unterliege. Ich würde daher vorschlagen, statt der Worte: „unmittelbar Theil nehmen“ zu setzen: „oder bei Ausführung eines solchen Verbrechens sich gleicher Theilnahme schuldig machen.“ Dies würde auch mit der Ueberschrift des Artikels 32. übereinstimmen.

Referent Prinz Johann: Es würde dieser Antrag sogar vorzuziehen sein, wenn er aufgenommen würde.

Präsident: Die Deputation scheint damit übereinzustimmen; es würde dann das Gutachten in beiden Puncten erledigt, und es würde nun das Deputations-Gutachten nach dem Antrage des Königl. Commissairs so lauten: daß statt der Bemerkung der Deputation zu b. die Worte Platz ergreifen sollen: „oder bei der Ausführung eines solchen Verbrechens sich gleicher Theilnahme schuldig machen, sind ic.“ (s. oben. Art. 32.) und ich frage die Kammer: Ob sie dies annimmt? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt nun den Theil des Artikels 155. vor, welcher so lautet:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist; — 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn der Raub von einer Bande von wenigstens Drei Personen verübt worden ist.

Die Deputation sagt darüber unter c. Folgendes:

c) Bekanntlich stand bisher auf dem Raube bei uns unbedingte Todesstrafe. Der Entwurf, der richtigen Ansicht folgend, die Todesstrafe bei denjenigen Verbrechen in Wegfall zu bringen, deren vorherrschender Charakter bloße Verletzung des Eigenthums ist, hat dieselbe bei dem Raube auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine grobe Verletzung der Person vorliegt. — Die Mehrheit der Deputation ist jedoch der Ansicht, daß der Fall, wenn der Räuber Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erpressen, körperlich gepeinigt hat, nicht mit dem Tode, sondern bloß mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet werden möchte; indem hier keine lebensgefährliche Verletzung vorliegt, und der Begriff „körperlich peinigen“ ein etwas schwankender ist und viele Grade zuläßt, deren niedrigster wohl kaum die Todesstrafe rechtfertigen dürfte. — Ein Mitglied der Deputation, der mitunterzeichnete Referent, ist dagegen der Ansicht, daß bloß die beim Raube verübte Tödtung mit dem Tode zu bedrohen ist; indem sonst zu besorgen wäre, daß der Räuber, der einmal lebensgefährliche Gewalthandlungen gegen die beraubte Person unternommen hat, lieber gleich bis zur Tödtung derselben fortgehen werde, wobei er Nichts mehr wage und größere Sicherheit gegen die Entdeckung erlange. — Nach Antrag der Mehrheit würden daher aus Punct 1. die Worte: „oder um die Entdeckung — gepeinigt“ in Wegfall kommen, dagegen im Punct 2. nach „verübt“ einzuschalten sein: „oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, Jemand dabei körperlich gepeinigt worden ist“ — Nach dem Antrage des dissentirenden Mitglieds dagegen würden aus Punct 1. die Worte: „oder lebensgefährlich — versetzt,“ ebenfalls wegfallen, dagegen im Puncte 2., an gleicher Stelle, wie oben, überdies eingeschaltet werden: „oder Jemand dabei lebensgefährlich — versetzt.“ — Unter d) bemerkt die Deputation noch, daß das Wort „Bande“ den bisherigen, ihm von der Sächsischen Dikasterialpraxis beigelegten Sinn behalten solle, nämlich als Verbindung Mehrerer zur Verübung einer einzigen That. —

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß zu diesem Puncte sich verschiedene Ansichten in der Deputation kundgethan haben und auch verschiedene Amendements von Mitgliedern der Kammer eingegangen sind. Das eine geht darauf hinaus, dem Deputations-Gutachten der II. Kammer beizutreten, und dies ist vom Bürgermeister Behner. Das andere ist vom Secr. Harz, und dies geht darauf hin, eine veränderte Bestimmung in dem Artikel, wodurch Verletzungen die Todesstrafe mit sich führen sollen, zu treffen. Ich glaube das letztere Amendement ist ganz unabhängig von der Frage: in wie weit Verletzungen mit der Todesstrafe betroffen werden sollen oder nicht. Ich glaube man könnte das Amendement vorausnehmen, weil es manches Mitglied bestimmen könnte, für oder gegen die Todesstrafe zu stimmen, oder zum Schlusse, nachdem über die Bestrafung bereits gesprochen worden ist. Das Amendement des Bürgermeister Behner bezieht sich dagegen auf das Gutachten der Deputation der